

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Z1. 05 0301/31-Pr.1/89  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Verwal-  
tungsverfahrensgesetz, die  
Bundesabgabenordnung und das  
Zustellgesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl. 1312  
Durchwahl

Wien, 22. September 1989  
Sachbearbeiter:

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z: 63 - GE 989  
Datum: 25. SEP. 1989  
Verteilt: 26. Sep. 1989

zur Abzweigung

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich in der An-  
lage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit  
Note vom 7. August 1989, GZ 601.661/1-V/1/89, versende-  
ten im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf in 25-facher  
Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/31-Pr.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl. 1312  
Durchwahl

Wien, 22. September 1989  
Sachbearbeiter:

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 7. August 1989,  
GZ 601.661/1-V/1/89, beeckt sich das Bundesministerium  
für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I, § 18 Abs. 3 AVG

Die geplante Neuregelung, nach der die Übermittlung von Ausfertigungen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung für zulässig erklärt wird, scheint nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Neuregelung der Bestimmungen über die Anbringen im § 13 AVG sinnvoll (vgl. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, das Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, Note des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89).

- 2 -

Zum letzten Halbsatz des § 18 Abs. 3 (Kostenregelung) wird folgendes bemerkt:

Weder aus dem Gesetzentwurf, noch aus den Erläuterungen zu Art. I geht hervor, welche Kosten von der Partei getragen werden sollen.

Gerätekosten: Wesentliches Merkmal der automationsunterstützten Datenübertragung ist das Vorhandensein einander entsprechender, kompatibler Endgeräte. Die Anschaffung eines Endgerätes bei der Behörde kann dem Beteiligten (im einzelnen Verfahren sicher) nicht auferlegt werden.

Übertragungskosten: Die Überwälzung dieser Art des Aufwandes auf den Beteiligten wäre grundsätzlich möglich. Hier sollte aber der bei der Übermittlung von Schriftstücken geltende Grundsatz Anwendung finden, daß die Übertragungskosten vom Versender getragen werden müssen.

Betriebsmittelkosten: Darunter sind etwa die Kosten für das Papier für Fernkopien bei Anwendung von Telefax zu verstehen. Diese Kosten für Ausfertigungen (Übertragung von der Behörde zum Beteiligten) werden ohnehin vom Beteiligten getragen.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des § 18 Abs. 3 - auch im Hinblick auf mehr Bürgerservice - ersatzlos zu streichen.

Hingegen wäre bei der Übermittlung von Anbringen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (§ 13 AVG) die Frage hinsichtlich der Betriebsmittelkosten zu stellen. In diesem Fall müßte die Behörde bei voller Ausnutzung der automationsunterstützten Datenübertragung

- 3 -

durch den Beteiligten den weitaus größeren Anteil an Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Das ergibt sich aus dem regelmäßig größeren Umfang der im Ermittlungsverfahren vom Beteiligten beizubringenden Unterlagen gegenüber dem Umfang der Erledigung selbst. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wäre eine Kostenüberwälzung auf den Beteiligten zu erwägen. Gleichzeitig muß aber auch auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand hingewiesen werden, den die Kosteneinhebung verursachen würde, sofern nicht ein Dritter (wie z.B. die Post- und Telegraphenverwaltung bei BTX) das Inkasso übernehmen könnte.

#### Zu Artikel II Z 1, § 1a Zustellgesetz

Der § 1a Abs. 1 schafft eine Legalfiktion, da die neu vorgesehenen Formen der Übermittlung von Erledigungen an die Empfänger als Zustellungen ohne Zustellnachweis gelten sollen. Der Abs. 2 bestimmt sodann, daß Abs. 1 auf die Zustellung ausländischer Schriftstücke nicht anzuwenden ist.

Da der Inhalt des Abs. 1 seiner grammatischen Gestaltung nach eine Legalfiktion und nicht die Zulassung der neuen Zustelltechniken ist, würde der Abs. 2 bedeuten, daß auf ausländische Schriftstücke diese Fiktion nicht gilt. Dies läßt offen, was für diese Schriftstücke daher gelten soll.

Wenn beabsichtigt war, durch § 1a Abs. 1 die neuen Formen der Zustellung zuzulassen, allenfalls mit der Beifügung, daß diese Zustellung als eine solche ohne Zustellnachweis gilt, fragt es sich, ob es sinnvoll ist, diese Form der Zustellung, zu denen etwa auch die durch Fernkopieren gehört, dann auszuschließen, wenn eine ausländische Be-

- 4 -

hörde dieser Form der Zustellung zustimmt, etwa weil in ihrem Land diese Form auch zugelassen ist.

Zu Artikel II Z 2, § 24 Zustellgesetz

Wie aus den Erläuterungen zur Erweiterung des § 24 Zustellgesetz ersichtlich ist, soll die genannte Erweiterung ermöglichen, daß eine Behörde, die z.B. einen Bescheid zu erlassen hat, den Inhalt dieser zu erlassenden Erledigung z.B. durch Telefax einer anderen Behörde (z.B. Grenzzollamt) übermitteln und in der Folge eine Fernkopie durch die andere Behörde dem Empfänger zustellwirksam ausgefolgt werden darf.

Dieser Zielvorstellung entspricht der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffe "Behörde" und "Dienststelle" nicht ident sind, sodaß die Formulierung, "eine von einer Behörde einer anderen Dienststelle übermittelte Erledigung" terminologisch unzutreffend erscheint.

Weiters sieht § 24 in der vorgeschlagenen Fassung die Ausfolgung bei "der" Behörde vor. Dies ist nach dem vorgeschlagenen Text (entgegen dem gewollten Sinn) die erlassende Behörde. Diese sprachliche Gestaltung war im gegenwärtigen Gesetzesentwurf, wo es nur um die Ausfolgung versandbereiter Schriftstücke durch jene Behörde ging, die für die Erledigungserlassung auch zuständig war, zutreffend. Für die gewollte Erweiterung soll jedoch die Ausfolgung durch eine andere Behörde (durch eine, die zur Erlassung der betreffenden Erledigung nicht zuständig ist) erfolgen.

- 5 -

Es dürfte sprachlich einfacher sein, den gewollten Zweck durch Anfügung eines zweiten Satzes zu erreichen. Ein solcher Satz könnte etwa wie folgt lauten:

"Weiters kann eine Behörde eine von einer anderen Behörde zu erlassende Erledigung, deren Inhalt im Wege automationsunterstützter Datenübertragung übermittelt wurde, dem Empfänger gegen schriftliche Übernahmsbestätigung ausfolgen; die Ausfolgung gilt als Zustellung der zu erlassenden Erledigung."

Die in Aussicht genommene Erweiterung des § 24 Zustellgesetz wirft übrigens die Frage auf, ob die Erweiterung allein bereits als Rechtsgrundlage für derartige Ausfolgungen ausreichend ist oder ob nicht eine ausdrückliche diesbezügliche gesetzliche Deckung existieren muß, damit andere als die im § 2 Zustellgesetz genannten Organe zur Vornahme von Zustellungen berechtigt sind. Als Beispiel für eine solche Norm sei auf § 233 Abs. 2 zweiter Satz Bundesabgabenordnung hingewiesen, wonach der (von der Abgabenbehörde zu erlassende) Sicherstellungsauftag (von Organen des Gerichtes) zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden kann. Als weiteres Beispiel sei auf § 59 Abs. 6 Zollgesetz verwiesen, wonach auch das Bundesrechenamt zollamtliche Bestätigungen durch Ausfolgung zu stellen kann.

Im übrigen handelt es sich bei der im § 24 bezeichneten "schriftlichen Übernahmsbestätigung" offenbar um keinen Zustellnachweis im Sinne des § 22 Zustellgesetz. Andernfalls stünde nämlich der Entwurf des § 24 im Widerspruch zu dem im Entwurf des § 1a Abs. 1 enthaltenen Verweis auf § 24 (Zustellung "ohne Zustellnachweis").

- 6 -

Zu Artikel II Z 3, § 26 Abs. 2 Zustellgesetz

Im Zusammenhang mit § 26 Abs. 2 stellt sich die Frage, warum die Zustellfiktion des ersten Satzes nicht auch für die automationsunterstützt zugestellten Erledigungen gelten soll. Die Zustellfiktion würde im übrigen sicher für jene Fälle benötigt, in denen im Sinn des zweiten Satzes die vollständige Ankunft der Erledigung beim Empfänger nicht bestätigt werden kann. Sinnvoll schiene unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 1a, die Regelung so zu treffen, daß die Zustellfiktion des ersten Satzes generell gilt und daß von der fernschriftlichen, telegraphischen oder automationsunterstützten Zustellung nicht Gebrauch gemacht werden darf, wenn mit Zustellnachweis zugestellt werden soll und die verwendete Übertragungsart die Bestätigung der vollständigen Ankunft beim Empfänger nicht gewährleistet.

Im letzten Satz des § 26 Abs. 2 wird der Begriff "gewöhnlicher Aufenthaltsort" verwendet. Damit ist ein anderer Begriff als jener im § 26 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften) gemeint. Welcher Begriffsinhalt allerdings gemeint ist, ergibt sich weder aus dem Gesetzentwurf noch aus den Erläuterungen. Der gegenständliche Begriff ist als unbestimmter Begriff nicht dazu geeignet, der Rechtssicherheit zu dienen.

Der letzte Satz des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz in der Fassung des Entwurfes stellt auf die Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Übermittlung ab. Als Zeitpunkt der Übermittlung ist der Zeitpunkt (jene Minuten) zu verstehen, in dem die Übermittlung stattfindet. Wenn man unter gewöhnlichem Aufenthaltsort

- 7 -

bei einem in einer Kanzlei befindlichen Telefaxgerät etwa die Kanzlei versteht, so würde, wenn im Zeitpunkt der Übermittlung sich der betreffende Empfänger z.B. für eine Stunde in einem Kaffeehaus befindet, die Zustellung erst am Tag nach der Rückkehr (also am nächsten Tag) wirksam werden. Ob dies gemeint ist, erscheint fraglich.

Die Zustellung von Erledigungen mittels Fernschreibens oder mittels automationsunterstützter Datenübermittlung erfordert technisch nicht, daß jemand an der Abgabestelle anwesend ist; ob der Empfänger oder sein Vertreter zur Zeit des Eingangs der Erledigung auf dem Gerät des Empfängers von der Abgabestelle vorübergehend (etwa zur Nachtzeit) abwesend ist, ist in der Regel nicht feststellbar.

Es fragt sich daher generell, ob es nicht besser wäre, in einem eigenen Paragraphen oder Abschnitt eine vollständige Regelung der Zustellung mittels der im § 1a des Entwurfes genannten Techniken erschöpfend zu treffen.

Andererseits erschien es etwa nicht zweckmäßig, den § 4 Zustellgesetz (Aufzählung der Abgabestellen) um den Aufstellungsort des Empfangsgerätes zu erweitern. Eine derartige Erweiterung hätte gegebenenfalls die Mitteilungspflicht gemäß § 8 Zustellgesetzes bei transportablen Telefaxgeräten vor jedem Transport zur Folge.

Zu Artikel III Z 1 und 2, § 85 Abs. 1 und 86a Bundesabgabenordnung

Zur Aufnahme dieser Regelungen in den Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen darauf hinzuweisen, daß offenbar ein Mißverständnis vorliegt. Das

- 8 -

Bundesministerium für Finanzen hält lediglich eine Übernahme der Novellierung des § 96 Bundesabgabenordnung (wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Novellierung des Zustellgesetzes und um ein gleichzeitiges Inkrafttreten sicherzustellen) für zweckmäßig; eine Übernahme der Novellierung des § 85 Bundesabgabenordnung bzw. der Einführung des § 86a Bundesabgabenordnung war aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nie beabsichtigt; die diesbezüglichen Gesetzentwürfe wurden dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst lediglich zur Information und nicht zur Übernahme in ein Sammelgesetz übermittelt.

Aus diesem Mißverständnis ergibt sich übrigens auch die unzutreffende Aussage im Vorblatt, wonach durch die beabsichtigte Novelle mit einer besonderen Kostenbelastung nicht zu rechnen ist. Diese Aussage ist hinsichtlich des § 86a Bundesabgabenordnung deshalb unzutreffend, da (nach einer ersten Schätzung) für den Fall der Anschaffung von Telekopierern bei allen Finanzämtern alleine die Anschaffungskosten für die Verwendung im Massenverfahren der Finanzämter geeigneter Geräte 30 Mio. S betragen würden, wozu noch laufend anfallende, derzeit nicht quantifizierbare erhöhte Personal- und Sachaufwendungen (insbesondere Strom-, Papier-, Service- und Reparaturkosten) kommen würden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher dringend, die Entwürfe zu den §§ 85 Abs. 1 und 86a Bundesabgabenordnung (Art. III, Z 1 und 2) aus dem vorliegenden Versendungsentwurf herauszunehmen.

Zu Artikel III Z 3, § 96 Bundesabgabenordnung

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich folgende neue Fassung des § 96 Abs. 2 Bundesabgabenordnung für die Regierungsvorlage vorzuschlagen:

"(2) Erledigungen gelten auch dann als schriftlich, wenn ihr Inhalt telegraphisch, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung übermittelt wird. Die schriftliche Ausfertigungen betreffenden Regelungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle der Unterschrift oder Beglaubigung deren Wiedergabe treten kann; für telegraphisch oder fernschriftlich übermittelte Erledigungen gilt Abs. 1 letzter Satz sinngemäß."

Die Umformulierung soll insbesondere verhindern, daß in jenen Fällen, in denen eine Fernkopie die Wiedergabe der Unterschrift einer vom Leiter der betreffenden Abgabenbehörde verschiedenen Person enthält, die betreffende Erledigung als vom Leiter der Abgabenbehörde genehmigt gilt.

Zur Kompetenzlage (Erläuterungen, allgemeiner Teil)

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich schließlich noch darauf hinzuweisen, daß die Änderung des § 96 Bundesabgabenordnung nicht auf die Bedarfsgesetzgebungs-Kompetenz des § 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, sondern auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz (Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind) zu stützen wäre.

- 10 -

### Zusammenfassung

Durch die Zuerkennung der automationsunterstützten Datenübertragung als rechtlich zulässige Zustellart werden neue Möglichkeiten der Büroautomation erschlossen.

Da für die automationsunterstützte Datenübertragung technische Einrichtungen erforderlich sind, werden deren Vorteile (z.B. Entfall der Manipulationstätigkeiten im Zusammenhang mit postalischer Übermittlung eines Schriftstückes, Unabhängigkeit von Amtsstunden, hohe Aktualität der übermittelten Daten, u.a.) vor allem bei berufsmäßigen Parteienvertretern zum Tragen kommen. Eine weitere Gruppe, für die die geplante Gesetzesänderung von Vorteil ist, sind Unternehmen, die einen regelmäßigen Schriftverkehr mit Behörden haben, wobei der Ausbau einer vorhandenen technischen Infrastruktur des Unternehmens die Einbindung in den automationsunterstützten Rechtsverkehr erleichtert. Bürgerservice für den einzelnen Staatsbürger ist weniger zu erwarten.

Schließlich darf noch auf § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz hingewiesen werden. Die Aussage im Vorblatt, daß durch die beabsichtigte Regelung mit einer besonderen Kostenbelastung nicht zu rechnen sei, läßt wegen ihrer zu unbestimmten Fassung eine eindeutige Beurteilung aus budgetärer Sicht kaum zu.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

